

29.4.2010 in Köln

Hans **Böckler**
Stiftung 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss vor neuen Herausforderungen – Aufsicht und Kontrolle in der Praxis

Corporate Governance und Prüfungsausschuss – auf dem Weg zum Expertenrat?

Dr. Sebastian Sick

| www.boeckler.de

Corporate Governance und Mitbestimmung

Aufsichtsrat und Kontrolle der Unternehmensführung:

- Angelsächsische, kapitalmarktorientierte Prägung der Corporate-Governance-Debatte
 - Nicht jeder Ansatz ist übertragbar (Nachhaltigkeit, Professionalisierung, Unabhängigkeit)
- Monistisches System \leftrightarrow Dualistisches System
 - Bsp. „Say on Pay“ der HV und AR-Zuständigkeit
 - Prüfungsausschuss \leftrightarrow Audit Committee (mit Weisungsbefugnis und direkter Einflussnahme)
- Welchen Zielen dient das Unternehmen?
 - Shareholder Value \leftrightarrow Stakeholder Value

Corporate Governance und Mitbestimmung

- *Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine **nachhaltige** Wertschöpfung (**Unternehmensinteresse**). (DCGK Präambel)*
- *Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel **nachhaltiger** Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im **Unternehmensinteresse**, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. (Ziffer 4.1.1 DCGK)*
- **Bestätigung: pluralistisches Unternehmensinteresse (Stakeholder Value)**
- DGB fordert Gesetzesformulierung (unter Einbeziehung der Interessen der Allgemeinheit)

Corporate Governance und Mitbestimmung

- Verantwortung für **nachhaltiges** Verhalten („Krisenprävention“): Starke Mitbestimmung stützt Langfristorientierung der Entscheidungen
 - Forderung nach gesetzlichem Mindestkatalog von Zustimmungspflichten im AR zu strategischen Entscheidungen
 - Betriebsschließungen, Standortverlagerungen, Unternehmensverkäufe etc.
 - Senkung der Schwellenwerte
 - Arbeitsdirektor nicht gegen Willen der Arbeitnehmer
- Mitbestimmung als Bestandteil guter Corporate Governance

Professionalisierung des Aufsichtsrats?

Höhere Anforderungen an die Aufsichtsratsarbeit

→ Professionalisierung des Aufsichtsrats

1. Intensivierung der Pflichten (BilMoG, VorstAG)
2. Gesetzliche Anforderung an Qualifikation:
 - a) Finanzexperte (kapitalmarktorientierte Untern.);
 - b) Sachkunde (Banken/Versicherungen)
 - c) Unabhängigkeit

→ Expertengremium \leftrightarrow Interessenvertretung

→ Aneignung entsprechender Mindestqualifikation

→ Hinzuziehung externer Berater möglich

Professionalisierung des Aufsichtsrats?

1. Überwachungspflichten - Prüfungsausschuss

- Der Aufsichtsrat „KANN insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der
 - Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 - der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
 - des Risikomanagementsystems und
 - des internen Revisionssystems
 - sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.“ (§ 107 III Satz 2 AktG)
- Prüfungsausschuss nicht Pflicht, aber in großem AR sinnvoll
- Gesamtverantwortung des Plenums
- Nicht neue, sondern Konkretisierung bereits bestehender Überwachungspflichten
- Wird zu **Intensivierung der Überwachung** der genannten Systeme führen (Wirksamkeitsüberwachung)

Professionalisierung des Aufsichtsrats?

2. Gesetzliche Anforderung an Qualifikation

a) **Finanzexperte** bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften (§ 100 V AktG): Mindestens ein **unabhängiges** Mitglied des AR muss über **Sachverstand** auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Dieses muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

→ **Sachverstand**: Wer beruflich mit Rechnungslegung/Abschlussprüfung befasst ist/war.

- Nicht nur steuerberatende oder wirtschaftsprüfende Berufe
- Z.B. auch Finanzvorstände, fachkundige Angestellte in entsprechenden Bereichen sowie langjährige Mitglieder in Prüfungsausschüssen oder Betriebsräten, die sich diese Fähigkeit im Zuge ihrer Tätigkeit durch Weiterbildung angeeignet haben.

Professionalisierung des Aufsichtsrats?

- b) Für Banken/Versicherungen zusätzlich nach KWG/VAG/BaFin-Merkblatt:
- AR-Mitglieder müssen die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche **Sachkunde besitzen**
 - Kontrolle durch BaFin: Im Zweifel Qualifikation der BaFin nachzuweisen (Größe u. Komplexität des Unternehmens berücksichtigen)
 - Kann durch Fortbildung auch nach Wahl erworben werden (6 Monate)

Professionalisierung des Aufsichtsrats?

c) **Unabhängigkeit: von wem? (Großaktionär / Arbeitnehmervertreter)**

- Keine geschäftliche oder persönliche Beziehung, die Interessenkonflikt begründet.
 - Zu Gesellschaft (DCGK)
 - Zu Vorstand (DCGK)
 - VorstAG (100 II Nr. 4 AktG): 2 Jahre Karenzzeit für Ex-Vorstände desselben Unternehmens, es sei denn Wahl auf Vorschlag von 25% der Aktionärsstimmen.
 - Und zu Mehrheitsaktionär? (EU-Kommission)
 - Mitbestimmung?
- Aber Vertretung von Stakeholder-Interessen

Professionalisierung des Aufsichtsrats?

- Expertengremium ↔ Interessenvertretung
 - Kompetenzmix im Aufsichtsrat
 - Arbeitnehmervertreter mit betriebsinternem Know How
 - Demokratische Wahl → Keine Einschränkung der Wählbarkeit
 - BGH 1982: „**Mindestkenntnisse** und -fähigkeiten **BESITZEN** oder **SICH ANEIGNEN...**“
- Interessenvertretung nicht Berufsaufsichtsrat
- Empfehlungen (Qualifikation/Diversity) im Corporate Governance Kodex geplant

Corporate Governance und Mitbestimmung

Fazit

- Corporate Governance muss sich am Stakeholder Modell orientieren und sollte Mitbestimmung stärken anstelle einen reinen Expertenrat zu fordern.
- Interessenvertretungsgremium, nicht vermeintlich objektive Berufsaufsichtsräte ohne Anbindung an soziale Unternehmensverantwortung
- Stetige Fortbildung dient der Mindestqualifikation und der Erfüllung der eigenen Sorgfaltspflicht

Vielen Dank!



Hans **Böckler**
Stiftung 

Dr. Sebastian Sick, LL.M.Eur.

Hans-Böckler-Stiftung
Referatsleiter Wirtschaftsrecht II
Abt. Mitbestimmungsförderung

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 7778-257
Fax: 0211 / 7778-4257
sebastian-sick@boeckler.de
www.boeckler.de